

Einkaufsbedingungen Intec – Engineering GmbH

1. Geltung, Bestellungen

1.1

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen des Lieferanten. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten, soweit der Besteller nicht im Einzelfall abweichende Bedingungen verwendet oder vereinbart.

Den Bedingungen des Bestellers Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Besteller.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezieht.

Alle Punkte und Vertragsklauseln der Bestellung gelten vorrangig vor den hier aufgeführten Einkaufsbedingungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen - auch per Telefax oder durch Datenfernübertragung.

Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

1.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung des Bestellers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung an, so ist der Besteller zu deren Widerruf berechtigt.

2. Liefer- und Leistungsumfang, Erfüllungsort

2.1

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten bilden ein einheitliches Ganzes, für das der Lieferant verantwortlich ist.

Der Lieferant ist deshalb ohne zusätzliche Vergütung zur Vornahme aller Arbeiten, Maßnahmen und Aufwendungen verpflichtet, welche für die ordnungsgemäße, fachlich und qualitativ einwandfreie sowie vorschriftsmäßige und vollständige Erstellung und für die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der von ihm zu liefernden Maschinen und Einrichtungen erforderlich sind, auch wenn diese im Kostenvorschlag, im Auftragsschreiben, in Skizzen oder in sonstigen Unterlagen im Einzelnen nur teilweise, ungenau oder überhaupt nicht beschrieben oder erwähnt sind.

2.2 Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung wesentliche konstruktive Änderungen als notwendig oder zweckmäßig erweisen, so werden eventuell notwendig werdende Fundamentschrauben und sonstigen Befestigungselemente, Kupplungen, Keilriemenscheiben, Keilriemen einschließlich Riemenschutz, Schutzvorrichtungen und Vorrichtungen für Umweltschutz (nach den lokalen Erfordernissen gemäß Ziff.3) zum Lieferumfang des Lieferanten. Für Rohrleitungsanschlüsse und Übergabeschuren liefert der Lieferant auch die jeweiligen Gegenflansche zum Anschluss mit.

2.3 Der Lieferant ist für die Vollständigkeit seines Lieferumfangs verantwortlich. So gehören z. B. die zu den Maschinen und Einrichtungen passenden Fundamentschrauben und sonstigen Befestigungselemente, Kupplungen, Keilriemenscheiben, Keilriemen einschließlich Riemenschutz, Schutzvorrichtungen und Vorrichtungen für Umweltschutz (nach den lokalen Erfordernissen gemäß Ziff.3) zum Lieferumfang des Lieferanten. Für Rohrleitungsanschlüsse und Übergabeschuren liefert der Lieferant auch die jeweiligen Gegenflansche zum Anschluss mit.

2.4 Die Lieferungen des Lieferanten erfolgen frei dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort, falls nichts anderes vereinbart ist. Für sämtliche Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden neuesten Fassung.

2.5 Die Lieferlose des Bestellers sind verbindlich. Über- oder Unterlieferungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Besteller erfolgen. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, der Besteller hat ihnen schriftlich zugestimmt.

2.6 Lieferpapiere

Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung die Material-, Bestell- und Fertigungs-Nummer des Bestellers (soweit dem Lieferanten mitgeteilt), die Positions-Nr. der Bestellung, das Bestell-Datum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklarationen.

3. Technische Vorschriften, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften

3.1 Allgemein

Bei Ausführung der Maschinen hat der Lieferant die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland/Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort einzuhalten. Sollte der Besteller dem Lieferanten den Bestimmungsort nicht bekannt gegeben haben, hat der Lieferant die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes und der EG-Maschinenrichtlinie in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

3.2 Umweltschutz

Der Lieferant hat die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland/Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort in Bezug auf den Umweltschutz einzuhalten, vor allem hinsichtlich Gefahrenstoffe, Staubemissionen und Lärm. Asbesthaltige Stoffe sind unzulässig.

3.3 Physikalische Daten

Falls in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, sind für die Konstruktion die nationalen bzw. Europäischen Normen anzuwenden und alle Anzeigergeräte, Zähler, Messinstrumente und Zeichnungsangaben nach dem metrischen System auszuführen.

4. Technische Dokumentation

4.1

Der Lieferant ist verpflichtet, die technische Dokumentation gemäß der Festlegung im Bestellschreiben und der EG-Maschinenrichtlinie innerhalb der jeweils zugeordneten Frist vollständig zu erbringen. Die Unterlagen müssen die Ersatzteile eindeutig und umfassend definieren. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant den Hersteller von Zuliefererteilen anzugeben. Die Unterlagen müssen verständlich sein und evtl. erforderliche Schnitt- bzw. Explosionszeichnungen enthalten sowie die Ersatzteile eindeutig und umfassend definieren. Bei Verwendung katalogisierter Unterlagen müssen alle überflüssigen und für die Klärung der Funktion der jeweiligen Teile nicht erforderlichen Texte und Bilder entfernt oder durchgestrichen sein.

4.2 Sollte der Verzug des Lieferanten bei der Übergabe der vertragsgemäßen technischen Dokumentation eine Verzögerung der Termine für die Lieferung, Montage und/oder Inbetriebnahme der Gesamtanlage nach sich ziehen, so hat der Lieferant den dem Besteller hierdurch entstehenden Schaden, wie z.B. Pönalen des Endkunden, zu ersetzen. Der Lieferant hat seine Lieferpflicht erst dann erfüllt, wenn auch die technische Dokumentation vollständig und ordnungsgemäß ist. Bis dahin kann der Besteller eine etwaige Restzahlung verweigern.

5. Preis, Zahlung

5.1

Mangels anderslautender Vereinbarung sind die vereinbarten Preise bindende Festpreise und schließen Lieferung frei dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort einschließlich der Kosten für vertragsgemäße Verpackung, Konservierung, Verladung, Fracht- und Transportversicherung ein. Sie gelten den gesamten Liefer- und Leistungsumfang ab. Unveränderlich bis zur endgültigen Erfüllung sind ebenso vereinbarte Stundensätze und Nebenkostenpauschalen.

5.2

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

5.3

Jede Preisveränderung bedarf der erneuten schriftlichen Vereinbarung. Die von dem Besteller geschuldete Gegenleistung wird erst dann fällig, wenn die vollständigen Lieferungen/ Leistungen und Rechnungen beim Besteller eingegangen sind und der Lieferant sämtliche Nebenverpflichtungen erfüllt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Termin.

5.4

Rechnungen sind dem Besteller in 1-facher Ausfertigung für jede einzelne Lieferung einzureichen. Sie dürfen keinesfalls, Zollgut ausgenommen, der Ware beigelegt werden. Bei Zollgut ist jeweils ein Rechnungseriginal der Ware und den Begleitpapieren beizufügen; zusätzlich ist 1 Original auf dem Postwege an den Besteller zu senden. In der Rechnung ist unbedingt die Bestellnummer des Bestellers anzugeben und alle Angaben der Rechnung müssen entsprechend der Bestellung des Bestellers positionswise gegliedert sein, andernfalls werden sie ungebuht an den Lieferanten zurückgeschickt.

Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.5

Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind dem Bestellschreiben des Bestellers zu entnehmen. Mangels anderslautender Vereinbarung gilt: Rechnungsbeträge werden vom Besteller unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung wie folgt beglichen

- innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit mit 3 % Skonto oder
- innerhalb 60 Tagen nach Fälligkeit ohne Abzug nach Wahl des Bestellers durch Überweisung oder Scheck. Es gilt der Geldausgang beim Besteller.

5.6

Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus dieser Bestellung dürfen nicht an Dritte ohne Zustimmung des Bestellers abgetreten werden.

5.7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

5.8

Der Besteller ist berechtigt, alle Zahlungen durch Überweisung oder Scheck zu leisten.

5.9

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte, als in Euro vereinbart gelten.

6. Liefer- und Leistungstermine, Verzug, Pönalen

6.1

Die vereinbarten Termine für die Dokumentation und Lieferung der Maschinen und Einrichtungen sowie alle übrigen Leistungen sind dem Bestellschreiben bzw. den zugehörigen Anlagen zu entnehmen. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.

6.2

Die Lieferung ist dann fristgemäß erfolgt, wenn die Liefergegenstände an der vereinbarten Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin und in der vereinbarten Menge und Qualität verfügbar sind. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Bestellers vorgenommen werden. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder den dadurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Lagerkosten) dem Lieferanten zu belasten.

6.3

Der Besteller ist berechtigt, im Interesse der Gesamtdisposition ein zeitweises Aussetzen und/oder ein zeitweises Beschleunigen einzelner Leistungen oder der Gesamtleistung im Rahmen des Gesamtterminplanes zu verlangen. Sollte dies erhebliche Auswirkungen auf die Kosten haben, so wird der Preis angemessen angepaßt.

6.4

Der Lieferant hat auf besondere Anforderung des Bestellers einen Terminplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Fertigungsabschnitte eingeplant sind. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6.5

Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Falls der Lieferant mit der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine in Verzug gerät, ist der Besteller berechtigt, die Zahlung der folgenden Pönalen zu verlangen:

6.5.1 Technische Dokumentation

Für jede angefangene Woche Verspätung in der Auslieferung der festgelegten technischen Dokumentation zahlt der Lieferant 0,5 % des Gesamtauftragswertes, höchstens jedoch 5% des Gesamtauftragswertes.

6.5.2 Maschinen, Anlagen und Leistungen

Für die verspätete Lieferung von Maschinen und Einrichtungen sowie für die verspätete Erbringung von Leistungen zahlt der Lieferant pro angefangene Woche Verspätung 1,0 % des Gesamtauftragswertes, höchstens jedoch 10% des Gesamtauftragswertes.

Für Ziff. 6.5.1 und 6.5.2 gilt:

Bei Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung kann die Pönale bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Pönalen aus Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 zusammen dürfen nicht mehr als maximal 10% des Gesamtauftragswertes betragen. Auf diese maximale Höhe ist der Anspruch aus den Pönalen beschränkt.

Dem Besteller bleibt vorbehalten, einen tatsächlich entstandenen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.

Verschiebt der Lieferant den Liefertermin, so kann der Besteller die Pönale verlangen, selbst wenn er der Verschiebung nicht widersprochen hat.

6.6

Ist der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung im Verzug und hat ihm der Besteller eine angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung gesetzt, so kann der Besteller nach fruchtlosem Fristablauf hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile und aller gelieferten Teile, die allein ohne die nicht gelieferten Teile nicht in angemessener Weise verwendet werden können, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bereits erhaltene Zahlungen sind mit Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zurückzuzahlen. Verlangt der Besteller Schadensersatz, so steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Ist die anderweitige Beschaffung von Maschinen und Einrichtungen nur auf der Grundlage von Werkstattzeichnungen des Lieferanten möglich, so ist dieser zu deren unentgeltlichen Herausgabe verpflichtet. Besitzt der Lieferant Schutzrechte an den Maschinen und Einrichtungen, so ist er verpflichtet, den Nachbau für die Ersatzbeschaffung zu dulden.

7. Höhere Gewalt

7.1

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben und sonstige Naturereignisse, Streik, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen und Krieg.

7.2

Solche Ereignisse werden nur dann anerkannt, wenn sie unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung dieses Vertrages haben. Sie können dem anderen Vertragspartner nur unter der Bedingung entgegeng gehalten werden, dass sowohl Beginn als auch Ende des Ereignisses höherer Gewalt dem Vertragspartner innerhalb von drei Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist die Absendung der Mitteilung. Eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer ist beizufügen.

7.3

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist der Besteller berechtigt, die Auslieferung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen.

7.4

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate dauern oder auf Seiten des Lieferanten zur dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle ist der Lieferant nicht berechtigt, vom Besteller Entschädigungen für eventuelle Verluste zu fordern. Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Besteller bei Rücktritt zurückzugewährenden Zahlungen mit einem Zinssatz von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

8. Fertigungsüberwachung, Qualitätssicherung

8.1 Der Besteller und der Endabnehmer behalten sich das Recht einer jederzeitigen Überprüfung des Fertigungsfortschritts in den Werkstätten des Lieferanten oder seiner Zulieferer vor. Insbesondere darf hierzu das Werks- oder Betriebsgelände betreten werden.

8.2 Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Hierdurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die hergestellten Maschinen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den technischen Bedingungen dieses Vertrages, den vereinbarten Qualitätsrichtlinien und den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und - soweit möglich - einem Probetrieb zu unterziehen. Der Besteller und der Endabnehmer haben das Recht, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck wird der Lieferant dem Besteller den Beginn der Prüfungen 14 Tage im voraus bekannt geben.

8.4 Behälter, Apparate und Rohrleitungen, die unter Druck arbeiten, müssen von dem am Herstellort zuständigen Kontrollorgan auf Kosten des Lieferanten geprüft und kontrolliert werden und den europäischen und/oder den deutschen bzw. anderen vertraglich vereinbarten Vorschriften entsprechen. Atteste dieser Organe sind dem Besteller unverzüglich vorzulegen und werden Bestandteil der technischen Dokumentation.

8.5 Falls sich bei den Prüfungen Mängel herausstellen sollten, oder falls die hergestellten Maschinen und Einrichtungen nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, solche Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen, ohne dass ihm dadurch das Recht auf eine Verlängerung der im Vertrag vorgesehenen Liefertermine eingeräumt wird. Danach müssen die Maschinen und Einrichtungen - auf Wunsch des Bestellers - erneut geprüft werden.

8.6 Die Prüfungen gelten nicht als Abnahme der Maschinen und Einrichtungen und beeinflussen die Mängelhaftung des Lieferanten in keiner Weise, unabhängig von der Anwesenheit des Bestellers oder Endabnehmers bei diesen Prüfungen.

8.7 Die alleinige Verantwortung des Lieferanten sowie seine Verpflichtungen zur Mängelhaftung und sonstiger Haftung werden nicht eingeschränkt oder aufgehoben, auch wenn der Besteller evtl. bei der Auslegung der Konstruktion und Bestimmung der Materialien sowie deren Bearbeitung mitwirkt.

8.8 Über die von ihm durchgeführten Kontrollen und Prüfungen hat der Lieferant jeweils unverzüglich, spätestens jedoch mit der Versandbereitschaftsmeldung ein Werksattest an den Besteller einzureichen mit der Bestätigung, dass die Maschinen und Einrichtungen der Spezifikation entsprechen und die vereinbarten technischen Bedingungen eingehalten sind.

9. Versand, Verpackung

9.1 Der Versand ist nach den Vorschriften des Bestellers vorzunehmen. Der Lieferant hat eine Abstimmung der Versanddetails mit der Versandabteilung des Bestellers in angemessener Frist vor Auslieferung herbeizuführen.

9.2 Der Lieferant hat - soweit nicht in der Bestellung eine besondere Verpackungsart gewählt ist - eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verpackungsart zu wählen sowie die einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die HPE-Verpackungsrichtlinien.

9.3 Insbesondere sind Kleinteile und besonders empfindliche Teile in Kisten zu verpacken. Alle nicht blanken Teile sind, sofern sie nicht fertig lackiert sind, mit einem Schutzanstrich zu versehen. Blanke Teile sind mit einem Konservierungsmittel zu behandeln, so dass ausreichender Schutz auf die Dauer von mindestens einem Jahr ab Auslieferung gegeben ist.

Alle elektrischen Ausrüstungen müssen wasserdicht in Polyäthylen verpackt sein.

9.4 Verlangt der Lieferant die Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies gesondert schriftlich mitzuteilen. Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Beim Fehlen solcher Hinweise ist der Besteller zur Entsorgung des Leergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Einwegverpackungen.

9.5 Bei Lademaßüberschreitungen, die das Transit-Lademaß der DB bzw. das Lademaß eines Planen-LKW überschreiten, müssen dem Besteller rechtzeitig vor der vorgesehenen Verladung Verladezeichnungen mit genauen Gewichtsangaben eingereicht werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen alle hieraus entstehenden Schäden und Verluste zu Lasten des Lieferanten.

Bei normalen Verladungen sind rechtzeitig vor Versand von der Abteilung Versand des Bestellers Versand-Instruktionen und Kollimarkierungs-Vorschriften anzufordern sowie vorläufige Kollimarkierungsdaten zu übermitteln. 14 Tage vor dem geplanten Verladetermin sind die endgültigen Daten an den Besteller einzureichen mit der Angabe, ob Teil- oder Gesamtlieferung vorliegt. Bei Teillieferungen ist vom Lieferant gleichzeitig der Wert der Sendung bekanntzugeben. Die Verladung der Anlagen darf nur mit der ausdrücklichen Freigabe des Bestellers vorgenommen werden. Eventuelle weitere Einzelheiten werden dem Lieferanten rechtzeitig vor Versand mitgeteilt.

9.6 Bei Direktversand an den Endkunden werden alle Versandpapiere durch den Besteller oder nach dessen Vorschriften erstellt, auch in allen Fällen von Nachlieferungen. Dies gilt in gleicher Weise für die Dauer der Montage und der Gewährleistungsfrist, gleichgültig, ob solche Nachlieferungen vom Personal des Bestellers oder Lieferanten auf der Baustelle bzw. durch den Endabnehmer direkt beim Lieferant angefordert werden.

9.7 Jegliche durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Mehr-, Zoll- und/oder Lagerkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

9.8 Die Auswahl der Transportmittel obliegt dem Besteller. Der Lieferant hat die Pflicht, das Transportgut beförderungssicher zu laden und zu stauen. Mangels anderer Vereinbarung wird die Transportversicherung von Haus zu Haus vom Lieferant veranlasst und getragen.

10. Entsendung von technischem Personal des Lieferanten zur Baustelle

10.1 Der Lieferant entsendet auf Anforderung des Bestellers ausreichend qualifiziertes technisches Personal zum Aufstellungsort der Gesamtanlage.

10.2 Jegliche Kosten, die durch das Personal des Lieferanten auf der Baustelle verursacht werden, sind vom Lieferant zu erstatten, z. B. Gebühren für Telefon, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, Materialentnahmen aus dem Eigentum des Bestellers oder Endabnehmers gegen Entnahmebeleg, Fahrtkosten zur Beschaffung von Baustellenmaterial. Die Abrechnung wird in der Regel nach Montageende durchgeführt.

10.3 Der Lieferant und seine Repräsentanten auf der Baustelle sind nicht berechtigt, direkt mit dem Endkunden Vereinbarungen zu treffen, die den Besteller belasten.

10.4 Von jeglichem Schriftverkehr, der in Einfällen vom Lieferant direkt mit der Baustelle des Bestellers abgewickelt wird (Briefe, Telegramme, Telefax, Telex, E-Mails), sind gleichzeitig Durchschriften an das Stammhaus des Bestellers einzusenden.

11. Gefahrübergang, Abnahme

11.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Besteller oder dessen Beauftragten an dem Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

11.2 Nach beendeter Montage der Gesamtanlage erfolgen Probelaufe der gelieferten Maschinen und Einrichtungen, bei denen festgestellt wird, ob diese den technischen Daten entsprechen und die

festgelegten Leistungen erbringen. Bei erfolgreichem Probelauf kann vom Besteller eine vorläufige Abnahmebescheinigung ausgestellt werden, die jedoch nicht das endgültige Abnahmeprotokoll ersetzt.

11.3 Danach erfolgt der Leistungsnachweis der Gesamtanlage, bei dem die Erfüllung der Leistungsgarantie vom Lieferant für seinen Lieferanteil nachzuweisen ist. Anschließend erfolgt die Abnahme der Gesamtanlage durch den Endkunden. Nach erfolgreicher Abnahme erstellt der Endkunde ein Abnahmeprotokoll, welches auch für den Lieferant verbindlich ist.

12. Mängelhaftung; Leistungsgarantie

12.1 Umfang der Mängelhaftung

Der Liefergegenstand muss in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Liefergegenstand hat zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen; soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, hat sich der Liefergegenstand für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu eignen. Alle Lieferungen und Leistungen müssen im Einklang mit den erforderlichen technischen Normen und Vorschriften sowie den neuesten Sicherheits- und Umweltschriften stehen.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese gesondert zusenden. Kennzeichnungspflichten sind vom Lieferant zu beachten.

Insbesondere garantiert der Lieferant

- die Verwendung neuen und fehlerfreien Materials,
- fehlerlose Konstruktion und Herstellung,
- einwandfreie Funktion,
- die Erbringung der vereinbarten technischen Leistungsdaten,
- die Einhaltung von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien,
- die Auslegung unter Druck arbeitender Behälter, Apparate und Rohrleitungen nach der vorgelegten technischen Dokumentation entsprechend den gültigen Normen und Vorschriften in Deutschland, es sei denn, die Bestellung schreibt etwas anderes vor.

Für die Einhaltung der im Bestellschreiben oder in den Vertragsunterlagen aufgeführten Maschinen- und Anlagenparameter übernimmt der Lieferant eine Beschaffenheitsgarantie.

12.2 Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Die Untersuchung und evtl. Rüge der gelieferten Erzeugnisse erfolgt wegen teilweise erforderlicher Prüfungen nicht unverzüglich, sondern lediglich in angemessener Frist. Der Besteller ist berechtigt und verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei sich später zeigenden Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferant eingeht.

12.3 Verjährung der Sachmängelansprüche Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, gerechnet ab der Ablieferung des Liefergegenstandes, es sei denn, der Liefergegenstand ist entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Im übrigen gelten für sämtliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche und deren Verjährung gegenüber dem Lieferanten, die gesetzlichen Regelungen.

Sofern eine Abnahme beim Besteller zu erfolgen hat, ist die erfolgreiche Endabnahme der Gesamtanlage durch den Endkunden für den Beginn der Verjährungsfrist maßgebend. In diesem Fall haftet der Lieferant jedoch längstens 36 Monate ab Eintreffen der letzten Teillieferung der Gesamtanlage am Bestimmungsort, falls sich Montage/ Inbetriebsetzung und Abnahme aus Gründen verzögern, die der Besteller oder der Endkunde zu vertreten haben.

Wenn die defekte Einrichtung aufgrund der Haftung des Lieferanten repariert oder ersetzt werden muss, und die Arbeiten für die Aufstellung der Anlage und den Probelauf dadurch beeinträchtigt werden oder die Anlage ganz oder teilweise aufgrund solcher Reparaturen oder Ersatzteillieferungen nicht ordnungsgemäß betrieben werden kann, dann wird die Dauer der Gewährleistung um diesen Zeitraum verlängert.

Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Bestellers instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

12.4 Mängelbeseitigung Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt in vollem Umfang zu. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferant nach Wahl des Bestellers Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Für den Nacherfüllungsanspruch gilt § 439 BGB. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt dem Besteller ausdrücklich vorbehalten.

Die unentgeltliche Beseitigung von Mängeln bzw. der unentgeltliche Austausch untauglicher Teile durch den Lieferant im Rahmen dieser Verpflichtung zur Mängelhaftung beinhaltet die Übernahme sämtlicher Kosten für Material, Fracht, Verpackung, Zollgebühren, Demontage und Montage, Montage-Hilfskräfte, Fahrtkosten, Spesen etc. durch den Lieferant. Die ursprünglich gelieferten fehlerhaften Teile, die durch neue Teile in diesem Rahmen ersetzt werden, stehen dem Lieferanten nach dem Austausch zur Verfügung.

Kosten jeglicher Art für geforderte Rücklieferungen defekter oder falscher Teile gehen zu Lasten des Lieferanten.

12.5 Kleine Mängel, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet und die Teilnahme des Lieferanten nicht erfordert, werden vom Besteller selbst oder von einem vom Besteller beauftragten Dritten repariert und die Kosten dem Lieferanten in marktüblicher Höhe belastet; das gleiche gilt, falls der Lieferant mit einer Behebung der Mängel durch die Monteure des Bestellers einverstanden ist.

Der Besteller hat das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung eines Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 2 Werktagen zu der Meldung eines Mangels durch den Besteller Stellung nimmt bzw. nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt einer solchen Meldung die Beseitigung der Mängel in Angriff nimmt. In diesen Fällen gelten die üblichen Montagesätze des Bestellers.

In dringenden Fällen, in denen die Nachbesserung durch den Lieferant zur Vermeidung drohender unverhältnismäßig hoher Schäden nicht abgewartet werden kann, gilt entsprechendes, wenn der Lieferant vom Mangel unterrichtet worden ist.

Die Vornahme von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den Besteller beeinträchtigt die Sachmängelhaftung des Lieferanten nicht. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

12.6 Haftungsausschluss

Der Lieferant haftet nicht für Unfälle, Beschädigungen und fehlerhafte Resultate, welche infolge unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen. Definierte Verschleißteile unterliegen bei normaler Abnutzung nicht der Mängelhaftung.

12.7 Leistungsgarantie

Der Lieferant garantiert, dass die Wahl der Maschinen und Einrichtungen den Anforderungen für den Betrieb beim Endkunden entspricht und dass eine lange Lebensdauer sichergestellt ist.

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu liefernden Maschinen und Einrichtungen zusammen mit den vom Lieferant spezifizierten bauseitigen Zulieferungen einen funktionsfähigen Anlagenteil darstellen, der die vereinbarte Leistung erbringt.

Falls sich herausstellt, dass für die Funktion des gesamten Gewerkes einzelne Teile fehlen, die nicht ausdrücklich als endkundenseitige oder Bestellersseitige Zulieferungen ausgewiesen sind, so ist der Lieferant verpflichtet, diese auf seine Kosten nachzuliefern.

12.8 Rückgriff

Wird der Besteller von seinem Kunden in Anspruch genommen, so gilt für den Rückgriff des Bestellers gegenüber dem Lieferanten § 478 BGB entsprechend. Die Verjährung tritt in diesem Fall ungeachtet der Bestimmungen in Ziff. 12.3 jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die von seinem Kunden gegen ihn gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung des Liefergegenstandes durch den Lieferant an den Besteller.

12.9 Einbehalt für Mängelhaftung

Soweit kein anderer Betrag vereinbart ist, werden 10 % des Gesamtauftragswertes zur Sicherung der Ansprüche des Bestellers aus der Mängelhaftungs- und Garantieverpflichtung des Lieferanten bis zu deren Ende einbehalten. Dieser Betrag ist ablosbar gegen eine Bankgarantie in gleicher Höhe nach Endabnahme; die Laufzeit der Bankgarantie entspricht der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche.

12.10 Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme beim Endkunden zu marktüblichen Konditionen zu liefern.

13. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

13.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2

Im Rahmen der Haftung des Lieferanten für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 13.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

13.3

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Rechte Dritter

14.1

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung, insbesondere durch die von ihm gelieferten Maschinen und Einrichtungen, keine Rechte Dritter wie z.B. Patent-, Lizenz- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt auch im Land des Endkunden.

14.2

Wird der Besteller von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen den Besteller geltend machen können, freizustellen.

14.3

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Kosten, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstanden sind bzw. entstehen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem Lieferanten bekannt ist, für welches Endverbleisland die von ihm gelieferten Maschinen und Einrichtungen bestimmt waren.

14.4

Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab der Ablieferung des Liefergegenstandes.

15. Versicherung, Haftung

15.1

Der Lieferant sichert dem Besteller eine ausreichende Versicherung seines Lieferungs- und Leistungsanteils in Bezug auf die Transport-, Montage-, Unfall-, Betriebs- und Umwelthaftpflichtrisiken.

15.2

Die Mitarbeiter des Lieferanten haben eine ausreichende fachliche Qualifikation. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die durch Mitarbeiter des Lieferanten verursachten Schäden, gleich an welcher Sache. Der Besteller haftet nicht für einen Verlust oder eine Beschädigung an der Baustelleneinrichtung und den Werkzeugen des Lieferanten.

16. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen des Bestellers

16.1

Sämtliche Materialien und Fertigungshilfsmittel, die der Besteller dem Lieferanten zur Durchführung des Auftrags überlässt (z.B. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Unterlagen) bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind dem Besteller nach Vertragsbeendigung oder sonstiger Erledigung zurückzugeben unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts.

Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Besteller Miteigentum im Verhältnis des Wertes seines Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den fremden Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferant dem Besteller schon jetzt anteilmäßig Miteigentum. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Besteller.

16.2

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und Verschlechterung und verpflichtet sich, die im Eigentum des Bestellers befindlichen Materialien unentgeltlich und getrennt von sonstigen Gegenständen zu verwahren und sie besonders zu kennzeichnen. Diese Materialien dürfen Dritten nicht als Sicherheit gegeben werden. Sie dürfen vom Lieferant ausschließlich für die o.g. Bestellung verwendet werden. Im Falle von Pfändungen von dritter Seite hat der Lieferant dem Besteller sofort Mitteilung zu machen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Materialien und Fertigungsmittel – insbesondere Werkzeuge - zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, der Besteller nimmt diese Abtretung hiermit an.

16.3

Das beigestellte Material, gleich in welchem Fertigungszustand, und die daraus oder mit ihm hergestellten neuen Sachen sowie Sachen, an denen der Besteller Miteigentum besitzt, dürfen ohne Zustimmung des Bestellers nicht Dritten zur Be- oder Verarbeitung oder zur Einlagerung überlassen werden.

16.4

Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche des Bestellers unberührt.

16.5

Werkzeuge werden Eigentum des Bestellers, wenn sie der Lieferant speziell zur Ausführung der Bestellung des Bestellers anfertigt oder anfertigt lässt und die Herstellungskosten vom Besteller übernommen oder durch die von ihm bezahlten Preise amortisiert werden.

16.6

Der Besteller ist berechtigt, jederzeit nachzuprüfen, ob der Lieferant seine mit dieser Vereinbarung (Ziff. 16.1-16.5) übernommene Verpflichtung erfüllt hat.

16.7

Im Falle des Rücktritts gibt der Lieferant bereits jetzt seine Einwilligung zum Betreten seines Werksgeländes und zur Abholung der beigestellten, noch nicht verarbeiteten Materialien durch den Besteller.

16.8

Der Besteller verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Lieferanten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Bestellers die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Besteller.

17. Geheimhaltung

17.1

Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Unterlagen körperlicher oder nichtkörperlicher Art – hierzu gehören auch Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, Gesenke, Matrizen oder Berechnungen – unabhängig davon, ob sie der Besteller zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt oder der Lieferant sie nach Angaben des Bestellers fertigt oder fertigen lässt, strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers weder zur Einsicht noch zur Verfügung zugänglich gemacht, offengelegt, überlassen oder weitergegeben werden; sie bleiben ausschließliches Eigentum des Bestellers und dürfen ausschließlich für die Fertigung aufgrund der

Bestellung des Bestellers genutzt oder verwendet werden, nicht jedoch für andere Zwecke, insbesondere etwa zur Herstellung von Waren für Dritte oder zur Erbringung von Leistungen an Dritte. Ihre Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Nutzung ist nur nach vorherigem Einverständnis des Bestellers zulässig.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, solange und soweit das in diesen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen nachweislich allgemein öffentlich bekannt geworden ist.

17.2

Auf Aufforderung des Bestellers oder unaufgefordert nach Abwicklung der Bestellung sind alle vom Besteller stammenden geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen einschließlich etwaiger Vervielfältigungen unaufgefordert und vollständig an den Besteller zurückzugeben. Soweit der Lieferant diese Unterlagen und Informationen in elektronischer Form gespeichert hat, sind diese Daten zu löschen.

17.3

An allen durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Unterlagen behält sich der Besteller alle Rechte – insbesondere Eigentums- und Urheberrechte – vor.

17.4

Der Lieferant darf Erzeugnisse weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern, die nach den geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen bzw. Angaben des Besteller oder mit dessen Werkzeugen oder diesen nachgefertigten Werkzeugen hergestellt worden sind.

17.5

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

18. Rücktritt vom Vertrag

18.1

Wird dem Besteller nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Lieferant sich in einer ungünstigen Vermögenslage befindet oder eine Vermögensverschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so ist der Besteller berechtigt, unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die Gegenleistung Sicherheit zu verlangen und im Verweigerungsfalle unter Anrechnung der von dem Besteller gemachten Aufwendungen für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sowie im Falle einer (auch nur vorübergehenden) Zahlungseinstellung.

Der Besteller ist berechtigt, vom ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn er an der Teillieferung kein Interesse hat.

18.2

Dem Besteller steht ferner ein Rücktrittsrecht nach angemessener Fristsetzung und erfolglosem Fristablauf zu, falls der Lieferant seine fälligen Leistungsverpflichtungen nicht oder nicht mehr vertragsgemäß erbringt. Zu den Leistungsverpflichtungen des Lieferanten gehört insbesondere auch die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziff. 17. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gilt § 323 Abs. 2 BGB. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Bereits erhaltene Zahlungen durch den Besteller sind mit Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinsatz an den Besteller zurückzuzahlen.

18.3

Der Besteller hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Vertrag zwischen dem Besteller und dem Endkunden aufgehoben oder in sonstiger Weise storniert wird oder falls der Endkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall hat der Besteller dem Lieferanten alle nachweisbaren Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die diesem bis dahin entstanden sind; weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

19. Unterlieferanten des Lieferanten

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, den vom Besteller erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte unterzuvergeben.

Eine Zustimmung entbindet den Lieferant nicht von der Verpflichtung, seine Unterlieferanten bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit gründlich auszuwählen und die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung zu überwachen.

20. Werbung

Auf die Geschäftsverbindung mit dem Besteller darf vom Lieferant in seiner Werbung nur hingewiesen werden, wenn sich der Besteller hiermit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat.

21. Außenwirtschaftsrecht

Der Lieferant hat folgende Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zu machen:

- Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgenehmigungspflichtig ist, und die Angabe der einschlägigen Listenpositionsnummer nach deutschem Ausführrecht,
- Angabe einer möglichen Erfassung seines Produkts nach der US-CCL und die entsprechende Listennummer,
- Angabe, ob die bestellte Ware nach der EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 3381/94 vom 19.12.1994 ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die entsprechende Listenpositionsnummer,
- Statistische Warennummer,
- Herkunftsland der Ware,
- Ursprungsland der Ware.

22. Wirksamkeit, Geltungsbereich

22.1

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

22.2

Für Bestellungen von Ersatzteilen für die vom Lieferant zu liefernden Maschinen und Einrichtungen gelten diese Einkaufsbedingungen sinngemäß.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

23.1

Auf die Rechtsbeziehung der Parteien findet deutsches materielles Recht Anwendung.

23.2

Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Bestellers, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferant an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

23.3

Sollte es in Bezug auf den Lieferanteil des Lieferanten zu einem gerichtlichen/-schiedsgerichtlichen Verfahren zwischen dem Besteller und dem Endkunden kommen, so ist das ergehende Urteil/Schiedsurteil auch insoweit im Verhältnis zwischen Lieferant und Besteller bindend. Voraussetzung ist eine enge Absprache des Vorgehens zwischen Besteller und Lieferant.

24. Datenschutz

Der Besteller speichert und verarbeitet Daten des Lieferanten im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen mittels EDV nach den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes.